

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN GEM. ART. 10 DER VERORDNUNG (EU)
2019/2088 (OFFENLEGUNGSVERORDNUNG)

FFPB Dividenden ESG - (ISIN: DE000A3DDS60 / WKN: A3DDS6)

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

Zusammenfassung

Der Fonds bewirbt unter anderem ökologische und soziale Merkmale und qualifiziert sich somit als ein Produkt gem. Art. 8 (1) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Der Fonds hält dabei nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 25% des Fondsvermögens und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

Die angestrebten ökologischen und sozialen Merkmale fördert der Fonds durch Anlagen in Aktien und Anleihen, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden, für den auch dezidierte Ausschlusskriterien festgelegt sind. Neben diesen Ausschlusskriterien berücksichtigt der Fonds auch positive Selektions-Kriterien, gem. welchen min. 75 % des Fondsvermögens mindestens ein MSCI ESG-Rating von „BB“ ausweisen müssen.¹ Darüber muss für Aktien und Anleihen die UN Global Compact Compliance, Human Rights Compliance, die Labor Compliance sowie die Global Norms Compliance zur Einhaltung von Mindeststandards im Bereich Governance gegeben sein. Dabei wird vorausgesetzt, dass ein Emittent in keine wesentlichen Kontroversen innerhalb der letzten drei Jahre involviert war bzw. ist.

Darüber hinaus müssen Anlagen, die sich gem. Art. 2 (17) SFDR als nachhaltig qualifizieren, einen positiven Beitrag zu einem der UN 17 Sustainable Development Goals (SDGs) leisten.

Zusätzlich werden alle potentiellen Anlagen in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principle“ geprüft und ausgewählte PAIs (1,7,9,10,13,14) berücksichtigt.

Zur kontinuierlichen Beurteilung der oben beschriebenen Selektionskriterien und somit zur Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale greift der Fonds auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren zurück, die vom externen Datenprovider MSCI ESG Research bezogen werden. Dadurch kann auf eine Vielzahl von unternehmens- bzw. länderspezifischen ESG-Kennzahlen zugegriffen werden, die darüber hinaus gefiltert bzw. sortiert

¹ MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf der Grundlage der Identifizierung und Bewertung von wesentlichen ESG-Chancen und -Risiken, die für Emittenten einer bestimmten Branche relevant sind. MSCI ermittelt ein ESG-Rating auf einer Skala von "AAA" (bestes Rating) bis "CCC" (schlechtestes Rating).

werden können. Des Weiteren können Mindestqualitätskriterien festgelegt werden oder eigene weitere Berechnungen damit durchgeführt werden.

Der Fonds strebt keine Investitionen in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gem. der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Von Engagement sowie der Ausübung der Stimmrechte für gehaltene börsennotierte Aktienbestände wird abgesehen.

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt wurde.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit dem Fonds werden ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält er einen Mindestanteil von 25% an nachhaltigen Investitionen.

Anlagen, welche sich im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Dabei werden ausgewählte „Key Issue Scores“ aus dem MSCI Modul „MSCI ESG Ratings“ berücksichtigt. Die „Key Issue Scores“ werden in Bezug auf nachhaltigkeitsrelevante Schlüsselrisiken auf einer Skala von 0 – 10 vergeben. Zur Sicherstellung der Einhaltung des „do no significant harm principle“ wird vorausgesetzt, dass Anlagen einen Score von $\geq 2,9$ erreichen.

Abschließend werden die Anlagen, neben der zuvor bereits erfolgten UN Global Compact Beurteilung zusätzlich hinsichtlich Human Rights Compliance und Labour Compliance beurteilt, um die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang zu bringen. Diese abschließende Beurteilung erfolgt basierend auf Informationen des MSCI Moduls „MSCI Controversies & Global Norms“. Die Beurteilung besteht aus vier Einzelbeurteilungen deren Ergebnis „Pass“, „Watch List“ oder „Fail“ annehmen kann. Die Anlagen müssen dabei in allen Einzelbeurteilungen ein „Pass“ aufweisen.

Der Fonds strebt keine Investitionen in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gem. der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds investiert zumindest 75 % des Fondsvermögens in Anlagen, die einen Beitrag zu relevanten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Der Fonds strebt an diese ökologischen und sozialen

Merkmale durch Anlagen in Aktien und Anleihen zu fördern, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert werden. Der Fonds hält nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“) im Umfang von zumindest 25% des Fondsvermögens. Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“). Der Fonds strebt keine Investitionen in nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie Verordnung an, d.h. die Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anlagestrategie

Bei zumindest 75 % des Fondsvermögens muss es sich um Anlagen handeln, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind und mindestens die Ausschlusskriterien sowie das Mindest-ESG-Rating einhalten. Darüber hinaus müssen sich unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung zumindest 25 % des Fondsvermögens als nachhaltige Anlage gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren und zusätzliche Anforderungen bzgl. eines Beitrags zu den UN SDGs erfüllen.

Die Kriterien zur Erfüllung der Anlagestrategie stellen sich wie folgt dar:
Anlagen ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

A. Ausschlusskriterien

Ein Ausschlusskriterium ist anwendbar, wenn eine Anlage den jeweiligen Grenzwert/die Vorgabe nicht einhält.

Ausschlusskriterien	Grenzwert
<i>Aktien und Unternehmensanleihen</i>	
Umsatz aus der Förderung von Kohle und / oder Erdöl	≤ 10%
Umsatz aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom	≤ 10%
Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und Dienstleistungen i.Z.m. Ölsand und Ölschiefer	0%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern	≤ 10%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von geächteten Waffen	0%
Umsatz aus der Produktion und / oder dem Vertrieb von Tabak	≤ 5%
MSCI ESG Ratings – <i>Carbon Emission Score (0 – 10)</i>	≥ 2,9
MSCI ESG Ratings – <i>Biodiversity & Land Use Score (0 – 10)</i>	
MSCI ESG Ratings – <i>Toxic Emissions and Waste Score (0 – 10)</i>	
Schwere Verstöße gegen den UN Global Compact Code	> 0
<i>Staatsanleihen</i>	
Einstufung gem. Freedom-house Index	free
Treibhausgas-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird – <i>gemessen in CO₂e Emissionen Tonnen pro Millionen Euro Bruttoinlandsprodukt</i>	≤ 550 Tonnen/Million EUR
Verstöße gegen soziale Bestimmungen der Länder, in die investiert wird	zumindest „No“

Zudem gilt für min. 25 % des Fondsvermögens, d.h. solche Anlagen, die sich als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren, das folgende Ausschlusskriterium:

Zusatzausschlusskriterium für nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR	Grenzwert
<i>Aktien und Unternehmensanleihen</i>	
Anteil Frauen in Leitungs- und Kontrollorganen	> 0%

B. ESG Rating

Anlagen, welche die Ausschlusskriterien einhalten, werden in einem nächsten Schritt in Bezug auf ihr MSCI ESG Rating beurteilt. Mindestens 75 % des Fondsvermögens müssen ein Mindestrating gem. MSCI ESG Rating von „BB“ aufweisen.

C. Beitrag zu UN Sustainable Development Goals – nur relevant für Anlagen, die sich als nachhaltig gem. Art. 2 (17) SFDR qualifizieren

Anlagen, welche beide vorhergehenden Beurteilungsschritte im Rahmen der ESG-/Nachhaltigkeitsanalyse erfolgreich bestanden haben, werden in einem weiteren Schritt in Bezug auf ihren Beitrag zu einem der UN SDGs beurteilt. Im Zuge dieser Beurteilung werden die Anlagen zunächst hinsichtlich eines möglichen positiven Beitrags zu einem der UN SDGs geprüft. Sofern ein positiver Beitrag festgestellt werden kann, wird in einem nächsten Schritt die Anlage in Bezug auf die Einhaltung des „do no significant harm principle“ („DNSH“) beurteilt. Abschließend werden die Anlagen, neben der zuvor bereits erfolgten UN Global Compact Beurteilung zusätzlich hinsichtlich Human Rights Compliance und Labour Compliance beurteilt. Für Anlagen, die die Vorgaben aller drei Schritte ((i) Positivbeitrag; (ii) DNSH-Test; (iii) Einhaltung Mindeststandards bzgl. Governance) erfüllen, wird zuletzt ermittelt, welcher Anteil einer Anlage sich als nachhaltige Anlage gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifiziert. Dazu wird geprüft, wie hoch der Umsatzanteil eines Unternehmens ist, der einen positiven Beitrag zu sozialen oder ökologischen wirtschaftlichen Aktivitäten leistet. Diese Information wird durch das MSCI Modul „MSCI Sustainable Impact Metrics“ bereitgestellt

D. Berücksichtigung der PAIs

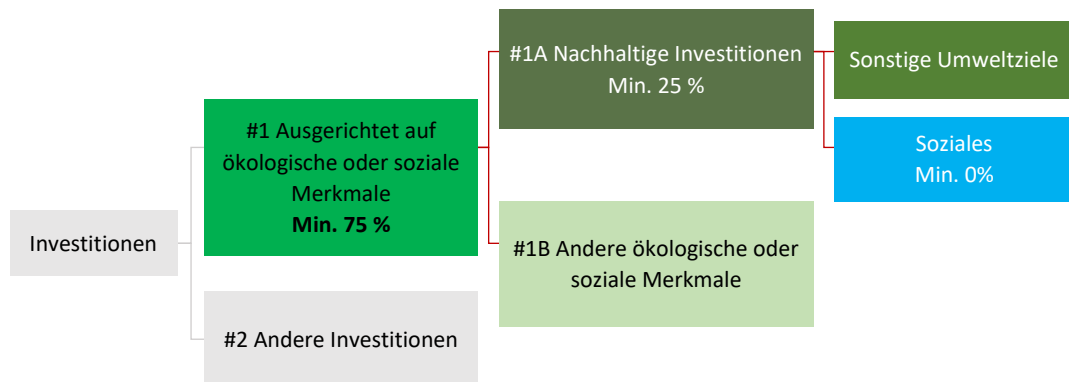
Außerdem werden spezifische Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen über ausgewählte MSCI Key Issue Scores berücksichtigt. Dabei darf keine der Anlagen, welche sich gem. Art. 2 (17) SFDR als nachhaltig qualifizieren sollen, einen Score geringer als 2,9 aufweisen.

Darüber hinaus werden die Anlagen einer Beurteilung der Einhaltung der Standards für gute Unternehmensführung unterzogen. Deren Umfang erfolgt in Abhängigkeit der Art der Anlage.

Für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, wird vorausgesetzt, dass diese gem. der „MSCI ESG Controversies and Global Norms – Global Compact Compliance“ im Ergebnis ein „Pass“ aufweisen. Dabei wird die Einhaltung des Global Compact Codes der Vereinten Nationen (UN) geprüft, dieser behandelt u.a. relevante Themen wie die Korruptionsbekämpfung und Rechtsstaatlichkeit von Unternehmen.

Für Anlagen, die sich gem. Art. 2 (17) SFDR als nachhaltig qualifizieren, wird neben der Einhaltung des UN Global Compact Code, auch die Einhaltung von Human Rights Compliance und von Labour Compliance geprüft. Jede Anlage, die als nachhaltig gem. Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren soll, darf hierbei keine Nichteinhaltung aufweisen, d.h. im Ergebnis muss ein „Pass“ ausgewiesen werden.

Aufteilung der Investitionen



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den UN SDGs geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, wird kein Mindestanteil festgelegt

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Gem. der definierten Anlagestrategie verwendet der Fonds für die Auswahl der Anlagen verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale beurteilen und überwachen zu können. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden vom externen Datenprovider MSCI ESG Research bezogen. Im Rahmen der kontinuierlichen Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte, werden die Titel im Portfolio stetig im Hinblick auf die festgelegten Indikatoren überwacht. Sollte ein Titel einen Wert im kritischen Bereich aufweisen, wird dieser vom Fondsmanager überprüft und gegebenenfalls entsprechende Anpassungsmaßnahmen ergriffen. Darüber hinaus liegen im Rahmen des Risikomanagements sowohl intern als auch extern geeignete Überwachungs- und Kontrollstrukturen vor.

Methoden

Die Umsetzung der ESG- bzw. Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds erfolgt anhand der folgenden Elemente in Abhängigkeit des angestrebten Umfangs des Beitrags der Anlagen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen:

- Negative Screening (Ausschlusskriterien)
- Positive Screening (ESG Rating)

- Nachhaltige Anlagen gem. Art. 2 (17) SFDR (UN SDG Beiträge & nachhaltige Umsatzanteile)
- Berücksichtigung von PAIs

Datenquellen und -verarbeitung

Zur kontinuierlichen Beurteilung der Nachhaltigkeitskriterien und somit zur Eignung der Anlagen in Bezug auf den Beitrag der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale greift der Fonds auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren zurück, die vom externen Datenprovider MSCI ESG Research bezogen werden. Dadurch kann auf eine Vielzahl von unternehmens- bzw. länderspezifischen ESG-Kennzahlen zugegriffen werden, die darüber hinaus gefiltert bzw. sortiert werden können. Des Weiteren können Mindestqualitätskriterien festgelegt werden oder eigene weitere Berechnungen damit durchgeführt werden.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Das Fehlen einheitlicher Standards zum Reporting und Umgang von bzw. mit ESG-Daten stellt eine wesentliche Limitation im Hinblick auf die Methodik dar. Um dieser Problematik entgegenzuwirken und Abweichungen zwischen verschiedenen Datenquellen zu vermeiden, stützt sich der Fonds in Bezug auf die Bewertung der Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nur auf die Daten von MSCI ESG Research, das zu den renommiertesten und größten Datenprovider gehört. Eine Verbesserung der unternehmensbezogenen ESG-Datenqualität sollte sich nach der finalen Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ergeben.

Sorgfaltspflicht

Der Sorgfaltspflicht kommt der Fonds durch geeignete interne und externe Überwachungs- und Kontrollstrukturen nach. Darüber hinaus verfügen die Fondsmanager über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse im Bereich Nachhaltigkeitsrisiken.

Mitwirkungspolitik

Von Engagement sowie der Ausübung der Stimmrechte für gehaltene börsennotierte Aktienbestände wird abgesehen.

Bestimmter Referenzwert

Der Fonds verwendet keinen Referenzwert, der für die Erreichung der vom Fonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt wurde.

Stand: 22.12.2022